



## Logistikvereinbarung KÖSTLER GmbH / KÖSTLER s.r.o (5 Seiten)

### **Geltungsbereich – Standards und Informationen**

Dieses Dokument findet in seiner jeweils geltenden Fassung weltweit Anwendung, ist für den Lieferanten verbindlich und dient dazu, den Lieferanten über die logistischen Anforderungen des Käufers zu informieren.

#### **1. Logistische Anforderungen des Lieferanten**

Über jeden Umstand, durch den festgelegte Lieferzeiten, -termine, -fristen oder -abfolgen gefährdet werden können, ist die Logistikabteilung des Käufers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sämtliche Kommunikation mit dem Käufer hat in deutscher oder englischer Sprache unter Angabe der Materialnummer des Käufers zu erfolgen.

##### **1.1 Organisation der Logistik**

Der Lieferant hat feste Logistikansprechpartner und deren Vertreter mitzuteilen, die entscheidungsbefugt und zu den Geschäftszeiten jederzeit erreichbar sind und außerhalb der Geschäftszeiten einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen und dessen Erreichbarkeit sicherzustellen.

#### **2. Bestellprozess und Lieferabrufe / Bestellungen**

Der gesamte Bestellprozess wird, soweit als möglich, per Telefax, Mail oder Internet (WEB-EDI) durchgeführt. Die Liefermengen und Lieferzeiten ergeben sich ausschließlich aus den Lieferabrufen / Bestellungen.

##### **2.1 Belieferungsformen**

Die Belieferung hat zum angegebenen Zeitpunkt an das vom Verkäufer angegebene Werk (DAP) zu erfolgen. Bei DAP Lieferung gilt der Tag auf der Bestellung als festgelegter Liefertag, dabei obliegt die Verantwortung für die Transportlaufzeit dem Lieferanten. Bei Transporten von temperaturempfindlichen Materialien, ist das geeignete Transportmittel einzusetzen und die Temperaturführung vom Lieferanten bis zum Empfänger lückenlos zu dokumentieren siehe Punkt 4.3.

Weiterhin akzeptiert der Verkäufer EXW Lieferanten. Bei EXW Lieferanten gilt der Tag auf der Bestellung als festgelegter Abholtag. Der Lieferant hat dem Käufer alle notwendigen Sendungsdetails min. 48h vor dem Abholtag mitzuteilen. Verpackungen und Lieferscheine sind für den Käufer kostenfrei. Der Lieferant sorgt für die Beladung des Fahrzeuges.

Es dürfen ausschließlich Verpackungen zum Einsatz kommen, die mit dem Käufer abgestimmt sind.

##### **2.2 Anlieferwerk**

Sendungen sind mit dem im Lieferabruf / der Bestellung vorgegebenen Anlieferwerk und gegebenenfalls mit der Abladestelle zu kennzeichnen.

##### **2.3 Lieferanschriften/ Rechnungsanschriften**

Die Liefer- und Rechnungsanschriften, sind dem Lieferabruf / der Bestellung zu entnehmen.

##### **2.4 Sonderfahrten**

Besteht aufgrund von Handlungen des Lieferanten (z. B. verspätete Lieferungen oder Lieferung mangelhafter Produkte) die Gefahr von Bandstillständen bei dem Käufer oder beim Kunden des Käufers, begründen Sonderfahrten Dritter zur Vermeidung eines solchen Stillstandes in der Regel Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Lieferanten. Solche Sonderfahrten werden von der zuständigen Logistikabteilung des Käufers bei Dritten in Auftrag gegeben und dem Lieferant in der Regel in schriftlicher Form angekündigt. Der Lieferant hat gemäß ISO/TS 16949 die Ursachen, sowie die Anzahl, für sämtliche Sonderfahrten zu dokumentieren und dem Käufer diese Dokumentation auf Anfrage jederzeit zur Verfügung zu stellen.

##### **2.5 Lieferfrequenz**

Lieferungen, die zusätzlich zu den vereinbarten Lieferfrequenzen/Zeitfenstern erfolgen sollen, bedürfen der Zustimmung der Materialplanung des Käufers.

### **3. Verpackung**

Verpackungen und Behälter für die Belieferung von Werken des Käufers müssen die untenstehenden Anforderungen erfüllen. Sämtlichen Abweichungen oder Diskrepanzen sind grundsätzlich vor dem Versand über die zuständige Behälterplanung des Käufers freizugeben. Der Käufer behält sich das Recht vor, in Abstimmung mit dem Lieferanten oder aus begründetem Anlass Behälterumstellungen durchzuführen.

#### **3.1. Allgemein zu Verpackungen**

Die Verpackung soll vor Beschädigungen schützen. Zu berücksichtigende Aspekte sind dabei: die Art des Produkts, die Versandart, Qualitätsanforderungen sowie gesetzliche Regelungen. Die gelieferten Produkte müssen frei von jeglicher Verunreinigung sein. Übermäßig aufwendige Behälter sind möglichst zu vermeiden. Füllmaterialien sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die prozessorientierte Auswahl der Behälter soll dem Grundsatz des wirtschaftlichen und umweltgerechten Umgangs mit Ressourcen entsprechen.

**Einwegverpackungen sind bevorzugt zu verwenden, dabei gilt das die Einwegverpackung zu 100% recycle bar sein muss.**

Mehrwegbehälter müssen vollständig zu entleeren und leicht zu reinigen sein. Behälter sind vom Lieferanten deutlich sichtbar mit den für eine auftragsmäßige Behandlung erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Die Befestigung der Kennzeichnung (Label/Etikett) ist bei Mehrwegverpackungen mit Klebepunkten bzw. durch die vorgesehenen Einstecköffnungen zu gewährleisten. Bei Bedarf sind zusätzliche Symbole zur Handhabung und zu Eigenschaften der Behälter anzubringen. Eine vollflächige Beklebung der Oberfläche mit Etiketten ist zu vermeiden. Leergutanforderungen zur Deckung des Behälterbedarfes des Käufers sind vom Lieferanten rechtzeitig zu versenden. Vom Eingang der Anforderung bis zum Versand der Behälter sind bis zu fünf Arbeitstage einzukalkulieren. Abweichungen können in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich vereinbart werden.

Es sind Standard Einwegpaletten einzusetzen in der Größe 120 x 80 cm (Ausnahmen in Abstimmung möglich). Die Höhe darf 160 cm nicht überschreiten (Ausnahmen in Abstimmung möglich)

#### **3.2. Verpackungsdatenblatt**

Es ist angeraten die Verpackung auf einem Datenblatt zu dokumentieren und vom Käufer freigeben zu lassen. Sollte kein Datenblatt dem Käufer vorliegen kann die Verpackung auch per Mail vom Käufer freigeben werden. In diesem Fall jedoch haftet der Lieferant dafür, dass die Verpackung den vorgenannten Richtlinien entspricht. Bei Nichterfüllung kann eine Rücksendung / Umpackung der Ware vom Käufer zu Lasten des Lieferanten erfolgen.

#### **3.3. Sauberkeit, Reparatur, Verlust und Verschrottung bei Mehrwegverpackung**

Die Behälteridentifikationsetiketten des Käufers dürfen niemals entfernt werden; der Lieferant hat jedoch die Versandanhänger oder sonstige irreführende Etiketten vor der nächsten Bestückung zu entfernen. Der Behälter ist von groben Verunreinigungen zu befreien, bevor er wieder bestückt wird.

Reparaturmaßnahmen an Behältern, die im Eigentum des Käufers stehen, müssen vorab schriftlich mit der Leergutdisposition oder der Behälterplanung des Käufers abgestimmt werden. Reparaturen und damit verbundene Aufwendungen gehen generell zu Lasten des Verursachers.

Verluste werden zu 100 % des Wiederbeschaffungswertes verrechnet. Diese Regelung gilt für Mehrwegbehälter, die im Eigentum des Käufers stehen, sowie für Leergut von Dritten, welches durch den Lieferanten nicht mehr zurückgesendet werden kann. Behälter, die im Eigentum des Käufers stehen, dürfen nur mit schriftlicher Freigabe der zuständigen Leergutdisposition und Behälterplanung des Käufers verschrottet werden.

#### **3.4. Bestandsführung Mehrwegbehälter**

Käufer und Lieferant haben eine Bestandsliste über alle Mehrwegbehälter zu führen.

### **3.5. Behälterüberhänge Mehrwegbehälter**

Sollte der Kaufvertrag, ein Projekt oder besondere Lieferumfänge auslaufen, ist der Lieferant verpflichtet, Überhänge von Behältern, die im Eigentum des Käufers stehen, bei der zuständigen Leergutdisposition und Behälterplanung des Käufers schriftlich anzumelden. Der Käufer ist berechtigt, alle diesem Kaufvertrag, diesem Projekt oder diesem Lieferumfang zugeordneten Behälter kostenfrei zu übernehmen. Weiterhin ist der Käufer berechtigt, überschüssiges Leergut (wenn z. B. die Lagerbestände von Behältern die vereinbarten Bestandsmengen übersteigen), das im Eigentum des Käufers steht, von dem Lieferanten kostenfrei zurückzufordern.

### **4. Warenbeschriftung /Warenanhänger**

Die Angaben auf den Warenanhängern müssen mit dem Inhalt der Behälter bzw. Packstücken übereinstimmen und eindeutig sein. Die Warenanhänger dürfen nach der Anbringung nicht abstehen und müssen unmittelbar gelesen werden können. Alte Kennzeichnungen sind zu entfernen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jeder Behälter mit einem Warenanhänger gemäß der VDA-Empfehlung oder einem ODETTE Standard-Warenanhänger versehen ist.

#### **4.1. Mindesthaltbarkeit**

Unterliegt das Produkt einer Verfallbarkeit, so ist auf jedem Behälter ein Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben.

#### **4.2. Gefahrgut**

Bei Gefahrgut sind die Behälter von dem Lieferanten gemäß den internationalen und nationalen gesetzlichen Vorschriften zu beschriften.

#### **4.3. Thermogut / Güter die einer Temperaturüberwachung bedürfen**

Bei Thermogut hat der Lieferant zur Temperaturüberwachung und Dokumentation – je nach der Beschaffenheit des Materials – einen Thermologger oder ein Thermolabel an den Behältern anzubringen.

### **5. Transport**

Die Ware ist grundsätzlich an den Standort anzuliefern, welcher auf der Bestellung ausgewiesen ist. Lieferdokumente / Warenbegleitdokumente sind mitzusenden siehe Punkt 5.3.

#### **5.1. Lieferkonditionen/Handelsklauseln/ INCOTERMS 2010-Klauseln**

Angegebene Incoterms / Lieferkonditionen beziehen sich auf den Stand Incoterms 2010.

#### **5.2. Transportanforderungen bei unfreien Sendungen**

Sollte es sich bei der vereinbarten Frankatur um eine unfreie Sendung handeln, erhält der Lieferant eine Routingorder. Liegt dem Lieferanten keine Routingorder vor, hat er die Ware fristgerecht beim zuständigen Einkäufer / Disponenten, der die Ware bestellt hat, via Mail oder Fax zu avisieren.

#### **5.3. Transportbegleitdokumente**

Begleitende Dokumente:

- Alle Dokumente (Lieferschein / WPZ) mit Ausnahme des Speditionsauftrags und der Gefahrgutdokumente sind vom Lieferanten in einer Lieferscheintasche von außen auf dem Behälter gut sichtbar anzubringen.
- Für Transporte innerhalb Deutschlands ist kein gesonderter Speditionsauftrag/Frachtbrief notwendig, wenn die Anzahl der Behälter und das Sendungsgewicht in dem Lieferschein oder dem Warenbegleitschein enthalten sind.
- Für alle anderen Transporte ist gemäß den entsprechenden gesetzlichen Regelungen ein CMR-Frachtbrief oder ein entsprechendes Versandpapier zu verwenden.

- Für Import / Export in oder aus der EU ist der Lieferant verpflichtet alle entsprechenden Dokumente die länderspezifisch notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Die Exportabfertigung obliegt dem Versender (z.B.: MRN Erstellung, EUR1, etc. pp)

Lieferschein oder Warenbegleitschein:

- Bei jeder Warensendung ist ein Papier-Lieferschein mit folgenden Mindestangaben erforderlich: Absender, Empfänger, Bestellnummer des Käufers auf die sich die Lieferung bezieht Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum, USt-IdNr. Materialnummer des Käufers, Lieferantenteilenummer, Produktbezeichnung, Menge, Mengeneinheit, Chargennummer, Zolltarifnummer, Nettogewicht, gegebenenfalls Verfallsdatum
- Prüfzeugnis nach DIN 10204/3.1B
- Sollte es sich bei den zu versendenden Produkten um Gefahrgut handeln, so sind entsprechende Gefahrgutblätter (Sicherheitsdatenblatt/Unfallmerkblatt) der Sendung bei-zufügen.

#### **5.4. Öffnungszeiten: Wareneingang**

Die Warenannahmezeiten der Werke des Käufers sind zu berücksichtigen. Ist in Ausnahmefällen eine Zustellung außerhalb der Öffnungszeiten notwendig, muss dies vorab mit dem zuständigen Disponenten des Käufers abgestimmt werden.

#### **5.5. Zeitfenster im Wareneingang**

Der Käufer behält sich das Recht vor, bei Bedarf Anlieferungen freier Sendungen mit Zeitfenstern zu steuern. Die Vergabe der Zeitfenster erfolgt entweder durch den Käufer oder durch Buchung des Lieferanten. Ohne gebuchte Zeitfenster ist mit Wartezeiten bei der Abfertigung zu rechnen, sollte der Käufer eine Zeitfensteranlieferung im Anlieferwerk implementiert haben.

### **6. Zoll**

#### **6.1. Lieferantenerklärungen**

Der Lieferant verpflichtet sich, eine den jeweils gültigen Zoll-Vorschriften der EU entsprechende Lieferantenerklärung gegenüber dem Käufer abzugeben. Ursprung- und Präferenzänderungen sind dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **6.2. Sicherung der Lieferkette/ Ausfuhrbeschränkungen**

Der Lieferant wird die Sicherheit der Lieferkette gewährleisten sowie die Bedingungen und rechtlichen Grundlagen einhalten und auf Wunsch des Käufers die dazu erforderlichen Nachweise mittels Bescheinigungen oder Berichten liefern (z. B. Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (ZWB) oder Konformitätserklärung). Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer von allen im Land der Herstellung und/oder des Versands der Produkte geltenden Ausfuhrbeschränkungen zu unterrichten. Sollte sich der Lieferant in der EU befinden, wird er den Käufer von der Beschaffungspflicht für Ausfuhrbewilligungen hinsichtlich zivil und militärisch nutzbarer Güter (Güter mit doppeltem Verwendungszweck) sowie hinsichtlich der europäischen Ausfuhrkontrollen unterliegenden Munition, der nationalen Umsetzung von Ausfuhrbeschränkungen und der nationalen Ausfuhrkontrollgesetze in Kenntnis setzen. Hierzu hat der Lieferant dem Käufer geltende Kennzahlen (z. B. ECCN – Ausfuhrkontrolle–Kennzahl für US Produkte, AL-Nummer für die in der deutschen Ausfuhrkontrollliste verzeichneten Waren, usw.) sowie alle für die Waren geltenden Lizenzausnahmen mitzuteilen. Materialien mit Ursprung USA, welche im Rahmen der Re-exportkontrolle irgendwelchen Einfuhr- oder Wiedereinfuhrlizenzen gemäß dem US-Gesetz und den US-Vorschriften unterliegen, sind dem Käufer anzuzeigen.

#### **6.3. Amtliche Dokumente / Zolldokumente**

Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer diese Unterlagen unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen. Sind darüber hinaus amtliche Import- oder Exportdokumente für den rechtmäßigen Gebrauch der gelieferten Produkte erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer diese Unterlagen unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Sollten im Hinblick auf Zölle Fragen oder Probleme auftreten, ist der Lieferant verpflichtet, diese soweit wie möglich vor dem Versand mit der Zollabteilung des Käufers zu lösen. Nimmt ein Dritter ohne die vorherige Zustimmung des Käufers eine Verzollung vor, hat der Lieferant sämtliche daraus entstehenden Kosten zu tragen. Sondervereinbarungen sind möglich.

#### **6.4. Unklarheiten bei Zollfragen**

Treten zum Thema Zoll Fragen oder Probleme auf, so ist der Lieferant verpflichtet, diese, sofern möglich, bereits vor einer Abholung der Lieferung mit der Logistikleitung im Anlieferwerk des Käufers zu klären.

#### **7. Notfallpläne**

Zur Absicherung des Versorgungsprozesses hat der Lieferant durchgängige Notfallpläne zu folgenden Themen zu erstellen und auf Anfrage unverzüglich vorzulegen:

- Informationsaustausch/Datenverarbeitung
- Versandabwicklung
- Verpackung
- Transport
- Fehlteile
- Versorgung durch Sub-Lieferanten
- andere mögliche Risikopotenziale (lieferantenspezifisch)

#### **8. Belastung von Kosten, Mehraufwand, vergebliche Aufwendungen**

Bei vom Lieferanten schuldhaft verursachten Schäden hat dieser folgende(n) logistikbezogene Verstöße, Kosten, internen Mehraufwand beim Käufer und zusätzliche Transportkosten zu bezahlen, u. a.:

- dauerhafte/wiederholte Rückstände
- Abweichen von festgelegter Verpackung
- fehlerhafte Lieferanten-Verpackung
- fehlende Mehrwegverpackung (weil z. B nicht rechtzeitig angefordert)
- fehlende oder fehlerhafte Begleitdokumente
- Mehrfachanlieferung außerhalb vereinbarter Anlieferfrequenzen
- Nichteinhaltung von Transportanforderungen
- Folgekosten der Zollabwicklung
- Nichteinhaltung von Ladezeiten / Warenannahmezeiten
- Überlieferung/Vorauslieferung ohne Absprache
- falsche oder fehlende Etiketten und/oder Warenanhänger
- durch den Käufer nicht freigegebene Reparaturen und Verschrottung von Mehrwegbehältern
- fehlende Rücksendung der im Eigentum des Käufers stehenden Mehrwegbehälter